

# **Verordnung über den Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in der Gemeinde Hombrechtikon**

(vom 21. Juli 2005)

Die Gemeinde Hombrechtikon liegt in einer Landschaft, die von eiszeitlichen und nacheiszeitlichen Vorgängen massgeblich geprägt wurde. Das vielseitige Relief wird gebildet durch eindruckliche Schichtterrassen mit steilen Kanten, vernässte, von der Grundmoräne des Linth-/Rheingletschers abgedichtete flache Wannen, Schmelzwasserrinnen und die vom Feldbach aufgeschüttete Schwemmebene am Zürichsee.

Das wechselnde Relief hat auf engem Raum eine Vielzahl unterschiedlicher Biotope entstehen lassen. Dank dem Nebeneinander von feuchten und trockenen Standorten ist die Vielfalt an Pflanzen- und Tierarten gross.

Diese reizvolle und für das rechte Ufer des oberen Zürichsees charakteristische Terrassenlandschaft besitzt auch einen grossen Erholungswert.

Gemäss Inventar der Natur- und Landschaftsobjekte von überkommunaler Bedeutung (RRB Nr. 126/1980), dem kantonalen Richtplan (KRB vom 31. Januar 1995) und/oder dem regionalen Richtplan Pfannenstiel (1998) weist die Gemeinde Hombrechtikon ausserhalb des Lützelseeschutzgebiets fünf überkommunale Naturschutzobjekte auf. Ein weiterer schutzwürdiger Lebensraum ist der Trockenstandort Gamsten-Rosenberg-Liebenfels. Vier Schutzobjekte sind im Inventar der naturkundlich bedeutenden Waldobjekte des Kantons Zürich (VDV vom 1. Juni 2000) enthalten.

## *Objekt Nr. 5, Seeuferried Unter Schirmensee*

Das Ufer des Zürichsees zeichnet sich in diesem Abschnitt durch eine reichhaltige Wasservegetation mit den seltenen Arten Nuttalls Wasserpest und Meer-Nixkraut sowie Schilfbeständen aus. Die flache Bucht mit dem Schilfgürtel dient als wichtiger Rastplatz für Zugvögel und ist aus ornithologischer Sicht sehr bedeutend. Der Wassergraben mit den angrenzenden Weihern, Ufergehölzen und Hochstaudenfluren bildet einen wichtigen Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten.

## *Objekt Nr. 6, Seeuferried Feldbacher Bucht*

Bei der Feldbacher Bucht handelt es sich um einen der letzten naturnahen Uferabschnitte am See auf Zürcher Seite. Zusammen mit der wunderbaren Sicht über den See, dem Schloss Rapperswil und den

Voralpen bildet sie einen der schönsten Winkel am Zürichsee. Hier brütet die grösste Population an Haubentauchern auf dem zürcherischen Teil des Zürichsees. Das flache Ufer mit den Riedwiesen und dem vorgelagerten Schilfgürtel beherbergt zahlreiche sehr seltene Pflanzenarten. Sibirische Schwertlilie, Lungenenzian und Lachenals' Rebendolde sind einige solcher botanischen Besonderheiten. Die Riedwiesen und die angrenzenden Böschungen werden von insgesamt 15 verschiedenen Heuschreckenarten, darunter 7 seltenen Arten, bewohnt. Der Waldbestand bei Schanz gehört zu den Hartholzauen. Die Riedwiesen sind im Bundesinventar der Flachmoore von nationaler Bedeutung aufgeführt (Obj. Nr. 92).

*Objekt Nr. 7, Biotopkomplex Tüfi-Gamsten-Trüllisberg*

An der Grenze zu Stäfa liegt in einer Senke das Feuchtgebiet Tüfi. Das Gebiet ist zusammen mit dem Ried und Weiher Katzentobel auf Stäfner Seite im Inventar der Flachmoore von nationaler Bedeutung enthalten (Obj. Nr. 91). Die Riedwiesen bilden mit den angrenzenden Wäldern und den Bachläufen einen vielfältigen Lebensraum. Sie beherbergen zahlreiche seltene Pflanzen- und Tierarten.

Südlich der Tüfi verläuft im Gebiet Gamsten-Trüllisberg eine steile Hangkante. Die zum Teil aufgeschlossenen Nagelfluhfelsbänder, die angrenzenden südexponierten, trockenen Waldflächen und die steilen Magerwiesen weisen eine sehr grosse Strukturvielfalt auf. Hier findet sich auch eines der wenigen Vorkommen der stark gefährdeten Schlingnatter.

*Objekt Nr. 9, Riedmulde nördlich Ghei*

Die Riedwiese liegt in einer Senke. Verschiedene seltene Pflanzen- und Heuschreckenarten bewohnen das Gebiet. Früher wurde das Ried regelmässig eingestaut und wies eine artenreiche Amphibienpopulation auf.

*Objekt Nr. 11, Trockenstandort Holzschlag*

Diese steile, südexponierte Halde mit einzelnen Nagelfluhaufschlüssen weist eine artenreiche Vegetation auf. Auf dem teilweise mageren und trockenen Untergrund wachsen Pflanzen wie die Wiesen-salbei oder der Echte Gamander, die heute auf der rechten Seite des Zürichsees selten geworden sind.

*Objekt Nr. 12, Felsvegetation östlich Rüti*

Die Nagelfluhfelsen im schattig-feuchten Waldstück sind mit einer ausserordentlich üppigen Farnflora bewachsen, insbesondere mit sehr grossen Beständen von Hirschezungenfarn, Gewöhnlichem Blasenfarn und Braunstieligem Streifenfarn.

*Objekt Nr. 13, Trockenstandort Gamsten-Rosenberg-Liebenfels*

Der Bahndamm, die südexponierten Halden und die Nagelfluhfelsbänder mit Hecken, Halbtrockenrasen und Saumgesellschaften sind einzigartige Reptilien- und Pflanzenlebensräume. Schlingnatter, Zauneidechse, Blindschleiche und Ringelnatter kommen hier vor. Das ganze Objekt ist für viele Arten auch ein wichtiger Wanderkorridor entlang des Zürichsees.

*Objekt Nr. 14, Chlaustobel*

Das steile Tobel wurde während der letzten Eiszeit durch einen unter dem Gletscher verlaufenden Abfluss geschaffen. Eindrücklich ist die hohe halbrunde Felswand mit dem Wasserfall. Entlang den steilen Hangpartien rutscht der Boden zum Teil oberflächlich ab. Das Tobel ist von einem naturnahen Wald bestockt.

Zum Schutz der Feuchtgebiete vor weiteren Qualitätsvermindierungen und zur Optimierung der Lebensräume seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten werden Regenerationsflächen ausgeschieden. Die heute mehr oder weniger intensiv genutzten Flächen sollen durch eine entsprechende Bewirtschaftung oder Gestaltung in Ried- oder Magerwiesen zurückgeführt werden.

Auf zwei Flächen in den Objekten Nrn. 6 und 7 wird eine Übergangsregelung getroffen. Sie können noch so lange intensiv genutzt werden, bis Realersatz angeboten werden kann.

Die vorliegende Verordnung umfasst nur die Naturschutzgebiete an Land. Die Festlegung der Seeschutzzonen und die Festlegung der Landschaftsschutzzonen für das Landschaftsschutzgebiet Nr. 9, Oberer Zürichsee, gemäss dem kantonalen Richtplan Siedlung und Landschaft (KRB vom 2. April 2001) erfolgen zu einem späteren Zeitpunkt in einem separaten Verfahren.

Um den biologischen und landschaftlichen Wert dieser Objekte umfassend zu erhalten, ist der Erlass einer Schutzverordnung, welche Schutz- und Pflegemassnahmen festlegt, notwendig.

*Die Volkswirtschaftsdirektion,*

gestützt auf Art. 18 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und §§ 203, 205 und 211 des Planungs- und Bausetzes (PBG),

*erlässt folgende Verordnung:*

|                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                              |                   |
|-------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------|-------------------|
| Schutzobjekte     | 1. Die folgenden Objekte werden unter Naturschutz gestellt:                                                                                                                                                                                                                                              |                                              |                   |
|                   | Objekt Nr.                                                                                                                                                                                                                                                                                               | Name                                         | Nationale Objekte |
|                   | 5                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Seeuferried Unter Schirmensee                |                   |
|                   | 6                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Seeuferried Feldbacher Bucht                 | FM Nr. 92         |
|                   | 7                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Biotopkomplex Tüfi-Gamsten-Trüllisberg       | FM Nr. 91         |
|                   | 9                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Riedmulde nördlich Ghei                      |                   |
|                   | 11                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Trockenstandort Holzschlag                   |                   |
|                   | 12                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Felsvegetation östlich Rüti                  |                   |
|                   | 13                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Trockenstandort Gamsten-Rosenberg-Liebenfels |                   |
|                   | 14                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Chlaustobel                                  |                   |
|                   | Die Objekte umfassen letzte naturnahe Uferabschnitte mit z. T. ausgedehnten Verlandungsbereichen im Zürcher Teil des Zürichsees, grössere und kleinere Flachmoorkomplexe, wertvolle Fels- und Trockenstandorte, wichtige Wanderkorridore sowie naturkundlich bedeutende Waldstandorte.                   |                                              |                   |
| Schutzzonen       | 2. Die Schutzgebiete werden in folgende Zonen gegliedert:                                                                                                                                                                                                                                                |                                              |                   |
|                   | Zone I                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Naturschutzzone                              |                   |
|                   | Zone IIA                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Naturschutzumgebungszone                     |                   |
|                   | Zone IVA                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Waldschutzzone                               |                   |
|                   | Zone VI                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Erholungszone                                |                   |
|                   | Die Lage sowie Grenzen und Zonen der Schutzgebiete sind aus dem Übersichtsplan Mst. 1:5000 und den Detailplänen Mst. 1:2500 ersichtlich, welche Bestandteile dieser Verordnung sind.                                                                                                                     |                                              |                   |
| Nationale Objekte | Für die Festsetzung des genauen Grenzverlaufs der Flachmoore von nationaler Bedeutung Nr. 91, Tüfiried/Katzentobel, und Nr. 92, Feldbach, ist die Abgrenzung der Schutzzonen I und II massgebend.                                                                                                        |                                              |                   |
| Schutzziel        | 3. Schutzziel ist die umfassende und ungeschmälerzte Erhaltung und Förderung der Schutzobjekte als artenreiche Lebensräume seltener, geschützter und bedrohter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie als wesentliche Elemente der Landschaft und als Zeugen früherer Bewirtschaftungsformen. |                                              |                   |

Einen besonderen Schutz und eine gezielte Förderung benötigen insbesondere Feuchtbiootope wie Riedwiesen und Moore, Ufer- und Wasservegetation, Magerwiesen, Hecken und Felsstandorte. Die Wälder sollen eine vielfältige, standortgerechte Vegetation aufweisen.

#### *Zone I, Naturschutzzone*

Zone I

Die Naturschutzzone dient der Erhaltung der schutzwürdigen Gebiete als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie dem Schutz der Landschaft.

Mit R (Regeneration) sind Flächen der Naturschutzzone bezeichnet, die auf Grund ihrer Lage und Standortverhältnisse ein grosses Naturschutzpotenzial besitzen, jedoch zur Zeit der Inkraftsetzung der Verordnung nicht mehr in einem naturnahen Zustand sind. Die Flächen werden mit gezielten Massnahmen aufgewertet.

#### *Zone IIA, Naturschutzumgebungszone*

Zone IIA

Die Naturschutzumgebungszone dient der Sicherung der Naturschutzzone vor unerwünschten Einwirkungen sowie dem Schutz der Landschaft und der Erhaltung des Lebensraumes für gefährdete Arten der Übergangsgebiete zwischen intensiv genutzter Umgebung und der Naturschutzzone.

#### *Zone IVA, Waldschutzzone*

Zone IVA

Die Zone IVA dient der langfristigen Erhaltung bzw. Erzielung folgender biologisch und kulturgeschichtlich besonders wertvoller Waldbestände als struktur- und artenreiche Lebensräume, insbesondere für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten:

- Natürliche, unbewirtschaftete Uferwälder entlang dem Zürichsee (Obj. Nr. 6) und Bruchwälder im Bereich von Mooren (Obj. Nr. 7).
- Strukturreiche, lichte Waldränder und -bestände mit Krautpflanzen und Saumvegetation im Kontaktbereich zu Riedwiesen und Trockenstandorten. Insbesondere entlang den Waldrändern sind Strukturen wie Ast- und Steinhaufen für seltene Arten (z. B. Reptilien) anzulegen. Bestände mit Tot- und Altholz sind zu fördern.

Ausserdem dient sie der Erhaltung und Schaffung von ökologisch wertvollen Übergängen von Wald und Naturschutzzonen, der Vernetzung von isolierten Lebensräumen sowie der Sicherung der Naturschutzzonen vor unerwünschten Einwirkungen. Biologisch und landschaftlich wertvolle Lebensraumelemente wie Weiher, Quellbereiche oder geomorphologische Objekte sind zu erhalten.

Die Pflege und Bewirtschaftung richtet sich nach dem jeweils anzustrebenden Naturschutzziel.

## Zone VI

*Zone VI, Erholungszone*

Die Erholungszone dient der Erholung, soweit diese mit dem Schutz des Gebietes vereinbar ist.

Schutzanordnungen Zonen I, IIA und IVA

4. In den *Schutzzonen I, II und IVA* sind alle Tätigkeiten, Vorgehen und Einrichtungen verboten, welche mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

Die Waldbewirtschaftung bedarf einer Bewilligung durch den kantonalen Forstdienst.

Insbesondere sind verboten:

## Zone I

4.1 In der *Zone I, Naturschutzzone*

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- Nutzungen, die mit dem angestrebten Schutzziel nicht in Einklang stehen;
- das Weidenlassen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen;
- das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang);
- das Betreten, ausser auf markierten Wegen;
- das Baden;
- das Befahren der Wasserflächen mit Schwimmkörpern aller Art sowie das Stationieren derselben.

#### 4.2 In der *Zone IIA*, *Naturschutzumgebungszone*

Zone IIA

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- andere Nutzung als Streue- oder Dauerwiese;
- das Weidenlassen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen;
- das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen;
- das Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang).

#### 4.3 In der *Zone IVA*, *Waldschutzzone*

Zone IVA

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Lagern und Behandeln von geschlagenem Holz ausserhalb bezeichneter und zugelassener Plätze;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- das Weidenlassen;
- Nutzungen, die nicht mit dem angestrebten Schutzziel in Einklang stehen;
- das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen, ausgenommen von standortheimischen Gehölzen im Rahmen der Waldpflege;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen;
- Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang).

- Schutzanordnungen Zone VI
5. In der *Zone VI, Erholungszone* sind verboten:
- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art, ausser solchen, welche für den Erholungsbetrieb notwendig sind, sich gut in das Landschaftsbild einfügen und das Schutzziel nicht gefährden;
  - Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
  - das Aufbringen von Hartbelägen auf Wegen und Plätzen;
  - das Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
  - das Verwenden von Flüssigdüngern und Giftstoffen;
  - das Aufforsten oder Anlegen von standortfremden Baumbeständen;
  - das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes;
  - das Beeinträchtigen der natürlichen Ried- und Ufervegetation.
- Unterhalt von bestehenden Bauten und Anlagen
6. Nutzung, Unterhalt und Änderungen an bestehenden Bauten und Anlagen sind im Rahmen des Raumplanungsgesetzes möglich, soweit dies mit dem Schutzziele vereinbar ist. Die erforderlichen Massnahmen haben so zu erfolgen, dass den Schutzziele bestmöglich Rechnung getragen wird.
- Pflege
7. Die Naturschutzgebiete sind fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Unterhalts- und Pflegearbeiten haben sich nach dem Schutzziel zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Ziffern 4 und 5 ausgenommen. Sie werden, soweit erforderlich, in einem Pflegeplan festgelegt.
- Übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch das anordnende Gemeinwesen zu übernehmen und vom Grundeigentümer zu dulden (§ 207 PBG).
- Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:
- 7.1 Riedwiesen sind jährlich ab 1. September zu mähen. Die Streue ist bis zum 15. März wegzubringen. Abweichende Regelungen werden in Pflegeplänen festgelegt.
- 7.2 Trockenwiesen sind ab 1. Juli zu mähen. Das Schnittgut ist wegzuführen. Abweichende Regelungen werden in Pflegeplänen festgelegt.
- 7.3 In den Naturschutzumgebungszonen ist die Vegetation jährlich mindestens einmal zu mähen und das Schnittgut wegzuführen.
- 7.4 Hecken und Waldränder sind periodisch selektiv und abschnittsweise zu verjüngen.



7.5 Der Wald ist dem Schutzziel entsprechend zu bewirtschaften. Im Rahmen dieser Zielsetzung legt der Forstdienst die erforderlichen Massnahmen fest. Dabei ist die Naturverjüngung zu fördern. Bei Neuanpflanzungen bzw. Durchforstungen sind Gehölzarten des standortgemässen Naturwaldes auszuwählen bzw. zu fördern. Der Waldrand ist stufig aufzubauen.

8. Grundeigentümer oder Bewirtschafter haben gestützt auf Art. 18c Abs. 2 NHG Anspruch auf angemessene Abgeltung, wenn sie im Interesse der Schutzziele die bisherige Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen.

Abgeltung von  
Leistungen

9. Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere ein überwiegendes öffentliches oder ein wissenschaftliches Interesse, es erfordern, kann die Volkswirtschaftsdirektion unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten.

Ausnahme-  
regelung

10. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäss Art. 24 ff. NHG und §§ 340 f. PBG geahndet.

Strafbestim-  
mungen

11. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Inkrafttreten

12. Gegen diese Verordnung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Regierungsrat, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Rechtsmittel

Allfälligen Rekursen kommt gemäss § 211 Abs. 4 PBG keine aufschiebende Wirkung zu.

Volkswirtschaftsdirektion  
Führer



Kanton Zürich  
Gemeinde Hombrechtikon

## Verordnung über den Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in Hombrechtikon

VDV Nr. 5034 vom 21. Juli 2005

0 50 100 200 300 400 Meter

### Objekte:

- Nr. 5 Seeuferried Unter Schimmensee
- Nr. 6 Seeuferried Feldbacher Bucht
- Nr. 7 Biotopkomplex Tüfi-Gamsten-Trüllisberg
- Nr. 9 Riedmulde nördlich Ghei
- Nr. 11 Trockenstandort Holzschlag
- Nr. 12 Felsvegetation östlich Rüti
- Nr. 13 Trockenstandort Gamsten-Rosenberg-Liebenfels
- Nr. 14 Chlausobel

### Naturschutzzonen

- I
- I (Regenerationsfläche, Rückführung in Moor oder Ried/ Magerwiese vorgesehen)

### Naturschutzumgebungszonen

- IIA

### Waldschutzzonen

- IVA

### Erholungszonen

- VI

### Zusatzinformation

- Naturschutzzone I/Naturschutzumgebungszone IIA: Übergangslösung

- Überkommunale Naturschutzgebiete in Stäfa

- Gemeindegrenze



